

Angaben zu TOP 7 bis TOP 10 – Synopse der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Bisherige Satzungsfassung	Vorgeschlagene Neufassung
<p>§ 5 Grundkapital</p> <p>1. Das Grundkapital beträgt EUR 10.947.637,00. Es ist eingeteilt in 10.947.637 auf den Namen lautende Stückaktien.</p> <p>Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und gegebenenfalls ihre elektronische Postadresse anzugeben.</p> <p>2. [...]</p>	<p>§ 5 Grundkapital</p> <p>1. Das Grundkapital beträgt EUR 10.947.637,00. Es ist eingeteilt in 10.947.637 auf den Namen lautende Stückaktien.</p> <p>Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister die in § 67 Absatz 1 AktG zu ihrer Person vorgesehenen Angaben sowie die Stückzahl der von ihnen gehaltenen Aktien mitzuteilen.</p> <p>2. [...]</p>
<p>§ 18 Ort</p> <p>Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt, statt.</p>	<p>§ 18 Ort, virtuelle Hauptversammlung</p> <p>1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt, statt.</p> <p>2. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird</p>

Bisherige Satzungsfassung	Vorgeschlagene Neufassung
	<p>(virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.</p>
<p>§ 19 Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung</p> <p>[...]</p> <p>6. Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie dienstlich bedingt verhindert sind oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.</p>	<p>§ 19 Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung</p> <p>[...]</p> <p>6. Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie dienstlich bedingt verhindert sind oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten oder in denen die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.</p>
<p>§ 21 Vorsitz, Ablauf, Übertragung</p> <p>1.[...]</p>	<p>§ 21 Vorsitz, Ablauf, Übertragung</p> <p>1.[...]</p>

Bisherige Satzungsfassung	Vorgeschlagene Neufassung
<p>2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Er sorgt für die zügige Abwicklung der Hauptversammlung. Er kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.</p> <p>3. [...]</p>	<p>2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Er sorgt für die zügige Abwicklung der Hauptversammlung. Er kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre, im Fall einer virtuellen Hauptversammlung zudem ihr Nachfragerecht und ihr Fragerecht zu neuen Sachverhalten, zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.</p> <p>3. [...]</p>